

Ilsenburger Grobblech GmbH
Veckenstedter Weg 10
38871 Ilseburg

Halle, 11. August 2020

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Einleitung von Abwasser der Ilsenburger Grobblech GmbH über die Ausläufe 3 a und 6 in die Ilse

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5.2.-0028-19

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.03.2019, ergänzt durch Schreiben vom 29.05.2019, zur Änderung und Ergänzung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 10.10.2008 (Az. 405.5.2-62631-85-01-08), zuletzt geändert mit 3. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.07.2018 (Az. 405.5.2-62631-85-01-18) sowie von Amts wegen, ergeht der

4. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (Bescheid-Nr.: 405.5.2-62631-85-01-20)

mit nachfolgendem Inhalt:

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Entscheidungen

A. Mit Inbetriebnahme der „Adjustage II“ wird der Ilsenburger Grobblech GmbH (nachfolgend ILG genannt) die Einleiterlaubnis für das Einleiten von

- nicht behandlungsbedürftigen Produktionsabwasser aus der „Adjustage II“ und
- unverschmutztem Niederschlagswasser

über Auslauf 3 a in die Ilse erteilt und

die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis von Amts wegen nach Maßgabe der folgenden Punkte geändert.

- a) In Punkt I. werden im Tenor nach „§ 12 WG LSA“ die Worte „(2006) i. V. m. § 104 WHG“ eingefügt.
- b) Punkt I. Unterpunkt „Art und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird um die Einleitung von bis 120 m³/d Produktionsabwasser aus der „Adjustage II“ und um die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von bis zu 698 l/s über Auslauf 3 a und von bis zu 152 l/s über Auslauf 6 ergänzt.

Für die bisher geregelten Teilströme A und B wird die Festlegung ergänzt, dass diese über Ablauf 6 in die Ilse eingeleitet werden.

Die maximal zulässige Abwassermenge wird bei Teilstrom B auf 20 m³/d erhöht, bei Teilstrom A.1 auf 1.248 m³/d herabgesetzt und für das Gesamtabwasser ohne Niederschlagswasser auf maximal 200.000 m³/a begrenzt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung des Punktes I. Unterpunkt „Art und Umfang der Gewässerbenutzung“ nachfolgend informatorisch abgebildet.

„Art und Umfang der Gewässerbenutzung“

- Einleiten von Produktionsabwasser in die „Ilse“ in einer Menge von
bis zu **1.388 m³/d**
200.000 m³/a
davon:
 - Teilstrom A Abwasser aus der Warmumformung (Anhang 29 AbwV)
 - A.1 bis zu **1.248 m³/d** (diskontinuierlich) über Auslauf 6
 - A.2 bis zu **120 m³/d** (diskontinuierlich) über Auslauf 3a
 - Teilstrom B Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31 AbwV)
bis zu **20 m³/d** (diskontinuierlich) über Auslauf 6
- Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in die „Ilse“ bei einem Bemessungsregen von $r_{15(1)} = 125 \text{ l/(s*ha)}$ von einer undurchlässigen Fläche von
 - $A_U = 5,58 \text{ ha}$ bis zu **698 l/s** über Auslauf 3 a
 - $A_U = 1,22 \text{ ha}$ bis zu **152 l/s** über Auslauf 6“

- c) Punkt I. Unterpunkt „Örtliche Lage der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf das aktuelle amtliche Koordinatenreferenzsystem ohne Änderung der örtlichen Lage von Auslauf 6 umgestellt sowie um Angaben zu dem Landkreis, der Örtlichkeit, dem Wassereinzugsgebiet, dem Oberflächenwasserkörper, die Koordinaten für den Auslauf 3 a und um einen Verweis auf eine grafische Darstellung der Einleitungsstellen in der Anlage 1 ergänzt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung des Punktes I. Unterpunkt „Örtliche Lage der Gewässerbenutzung“ nachfolgend informatorisch abgebildet.

„Örtliche Lage der Gewässerbenutzung“

Landkreis: Harz
Gemeinde: Stadt Ilsenburg (Harz)
Örtlichkeit: Industriepark Ilsenburg
Einleitgewässer: Ilse
Wassereinzugsgebiet: 4824 – Ilse
Oberflächenwasserkörper: WESOW21-00 – Ilse von Absturz in Ilsenburg bis Mündung in die Oker

Koordinatenreferenzsystem: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Koordinaten: Auslauf 6 Ostwert: 616 795 Nordwert: 5 748 503

Auslauf 3 a Ostwert: 616 947 Nordwert: 5 748 708
(siehe Kartenausschnitt in Anlage 1)“

- d) Die Überschrift von Punkt III. der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird durch nachfolgenden Text ersetzt. In Folge dessen entfällt der bisherige Punkt III. 5.

„III. Anforderungen an das Abwasser

Soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes bestimmt ist, gilt:

- Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- 1.2 Die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 29, Teil B und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

2. Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit“

- e) Punkt III. 1. erhält die neue Nummerierung III. 2.1. Die Überschrift von Punkt III. 2.1 „Teilstrom A (Direktkreislauf)“ wird ersetzt durch „Abwasser aus der Warmumformung (Anhang 29 AbwV, Herkunftsbereich 6)“.

Unter dem neuen Punkt III. 2.1.1 werden die Überwachungswerte der alten Punkte III. 1.1 und III. 1.4 zusammengefasst. Es wird ein neuer Überwachungswert für den Parameter „Abfiltrierbare Stoffe (AfS)“ von 20 mg/l eingefügt. Der Überwachungswert für „Zink“ entfällt. Die Tabelle wird um eine Spalte ergänzt, in der nunmehr je Parameter die Art der Anforderung ausgewiesen wird. Es wird eingefügt, dass die Überwachungswerte an den Messstellen 1500305003 und 150035015 gelten.

Die Überwachungswerte für die maximale Abwassertemperatur und den zulässigen pH-Wert-Bereich werden vom bisherigen Punkt III. 3 (Gesamtablauf in die Ilse) in die Teilströme verlagert.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung des Punktes III. 2.1 nachfolgend informativ abgebildet.

„2.1 Abwasser aus der Warmumformung (Anhang 29 AbwV, Herkunftsbereich 6)

- 2.1.1 An den Überläufen der Direktkühlung (Messstellennummern 1500305003 und 1500305015) sind nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart	Art der Anforderung*
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l	qualifizierte Stichprobe	29 (C)
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	20 mg/l	qualifizierte Stichprobe	29 (C)
Eisen	5,0 mg/l	qualifizierte Stichprobe	29 (C)
Kohlenwasserstoffe, gesamt	5,0 mg/l	Stichprobe	29 (C)

Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	qualifizierte Stichprobe	29 (C)
Chrom, gesamt	0,20 mg/l	qualifizierte Stichprobe	29 (D)
Nickel	0,20 mg/l	qualifizierte Stichprobe	29 (D)
Abwassertemperatur	30,0 °C	Stichprobe	-
pH-Wert	6,5 – 8,5	Stichprobe	-

* 29 (C) = Anhang 29 Teil C AbwV
29 (D) = Anhang 29 Teil D AbwV

Für die Parameter Abwassertemperatur und pH-Wert gilt § 6 Abs. 1 AbwV nicht.

2.1.2 Das Abwasser darf am Ort des Anfalls keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend Anlage 1 Nr. 406 AbwV nicht erreichen.

2.1.3 Das Abwasser darf am Ort des Anfalls keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.“

f) Der bisherige Punkt III. 2. erhält die neue Nummerierung III. 2.2. Die Überschrift von Punkt III. 2.2 „Teilstrom B (Wasseraufbereitung)“ wird ersetzt durch „Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31 AbwV)“.

Unter dem Punkt III. 2.2.1 werden die Überwachungswerte der bisherigen Punkte III. 2.1 und III. 2.2 zusammengefasst. Der Überwachungswert für AOX wird **rückwirkend zum 01.01.2020** auf 0,10 mg/l herabgesetzt. Die Tabelle wird um eine Spalte ergänzt, in der nunmehr je Parameter die Art der Anforderung ausgewiesen wird. Es wird eingefügt, dass die Überwachungswerte an der Messstelle 1500305004 gelten.

Die Überwachungswerte für die maximale Abwassertemperatur und den zulässigen pH-Wert-Bereich werden vom bisherigen Punkt III. 3 (Gesamtablauf in die Ilse) in die Teilströme verlagert.

Der bisherige Punkt III. 2.3 erhält die Nummerierung III. 2.2.2.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung des Punktes III. 2.2 nachfolgend informatorisch abgebildet.

„2.2 Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31 AbwV)

2.2.1 Am Ablauf des Neutralisations-/Abschlämmebeckens (Messstellenummer 1500305004) sind nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart	Art der Anforderung*
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	qualifizierte Stichprobe	31 (C)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,10 mg/l	Stichprobe	31 (D)+
Abwassertemperatur	30,0 °C	Stichprobe	-
pH-Wert	6,5 – 8,5	Stichprobe	-

* 31 (C) = Anhang 31 Teil C AbwV
31 (D) = Anhang 31 Teil D AbwV
+ = verschärfte Anforderung

Für die Parameter Abwassertemperatur und pH-Wert gilt § 6 Abs. 1 AbwV nicht.

2.2.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen;
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol“

g) Der bisherige Punkt III. 4 erhält die Nummerierung III. 2.3 und wird bei den in Bezug genommenen Punkten an die vorstehenden Änderungen angepasst.

„2.3 Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Punkt 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.2 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der jeweils genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.“

h) Der bisherige Punkt III. 2.4 wird zu Punkt IV. 9.2. In Satz 1 wird nach den Worten „Ablauf des Neutralisationsbeckens“ der Klammersausdruck „(Messstellen-Nr. 1500305004)“ eingefügt.

i) Der bisherige Punkt III. 6 entfällt.

j) Nach Punkt III. 2.3 werden die Worte „3. bis 6. – unbesetzt –“ eingefügt.

k) Die Überschrift des Punktes IV. 7 „Allgemeine Anforderungen“ wird ersetzt durch „Betrieb und Wartung der Abwasseranlagen“.

l) In Punkt IV. 7.1 Satz 2 wird das Wort „jederzeit“ ersatzlos gestrichen.

m) An die Überschrift des Punktes IV. 9 wird „/Rückstellprobe“ angefügt. Die bisherig einzige Regelung in Punkt IV. 9 erhält die neue Nummerierung IV. 9.1.

In Punkt IV. 9.1 werden in der Tabelle die Bezeichnungen „Teilstrom A“ durch „Teilstrom A.1“ und „Direktkreislauf“ durch „Direktkühlung“ ersetzt. Die Probenahmestelle „Gesamtablauf“ entfällt ersatzlos. Die Tabelle wird darüber hinaus um die Probenahmestelle für den „Teilstrom A.2 – Ablauf Direktkühlung (Adjustage II) – Messstellennummer 1500305015“ ergänzt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung der Tabelle nachfolgend informativ abgebildet.

„Probenahmestelle	Ort der Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Teilstrom A.1	Ablauf Direktkühlung (Überlauf Kühlwasser)	1500305003
Teilstrom A.2	Ablauf Direktkühlung (Adjustage II)	1500305015
Teilstrom B	Ablauf Neutralisations-/Abschlammbecken	1500305004“

n) Der Punkt IV.10.1 wird wie folgt neu gefasst.

„10.1 Für die Eigenüberwachung des nicht behandlungsbedürftigen Produktionsabwassers und der damit im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen gilt – neben den allgemeinen

Mindestanforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) in der jeweils geltenden Fassung – die Anlage 2 EigÜVO i. V. m. der für den maximal zulässigen Abwasseranfall jeweils zutreffenden Spalte der Tabelle.

Für den Parameter G_{Ei} ist in der Anlage 2 EigÜVO keine Festlegung getroffen.

Ist für einen Parameter in der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ein Überwachungswert festgelegt, der Parameter jedoch in der Anlage 2 nicht ausdrücklich genannt, gilt die Mindesthäufigkeit für „Weitere Parameter – Sonstige Stoffe“.

- o) Nach Punkt IV. 10.2 wird folgender Punkt IV. 10.3 angefügt.
„10.3 Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn in den Teilströmen A.1 oder A.2 (Messstellenummern 1500305003 und 1500305015) für den Parameter „Chrom, gesamt“ im Rahmen der Eigenüberwachung ein Messwert größer als 0,050 mg/l festgestellt wird.“
- p) In Punkt IV. 11 „Gewässerschutzbeauftragter“ werden:
- in Satz 1 der Ausdruck „§ 40 Abs. 1 WG LSA“ durch „§ 64 Abs. 1 WHG“
 - in Satz 2 der Ausdruck „§ 42 Abs. 1 WG LSA“ durch „§ 66 WHG i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG“ und
 - in Satz 3 der Ausdruck „§§ 41 bis 45 WG LSA“ durch „§§ 64 bis 66 WHG“
- ersetzt.
- q) In Punkt IV. 12.6 „Betreiberwechsel“ wird der Ausdruck „§ 11 (2) WG LSA“ durch „§ 23 WG LSA i. V. m. § 8 Abs. 4 WHG“ ersetzt.
- r) In Punkt V. 2 wird der Ausdruck „§ 11 WG LSA“ durch „§ 18 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
- s) In Punkt V. 3 wird der Ausdruck „§ 8 WG LSA“ durch „§ 13 WHG“ ersetzt.
- t) Der Punkt VI. „Abwasserabgaberelevante Festlegungen“ wird wie folgt neu gefasst.
- „VI. Abwasserabgaberelevante Festlegungen**
1. Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden gemäß § 4 AbwAG mit Wirkung vom 01.01.2020 folgende Jahresschmutzwassermengen (JSM) festgelegt:

Messstellen-Nr.	Teilstrom	JSM
1500305003	A.1 – Ablauf Direktkühlung (Überlauf Kühlwasser)	50.000 m ³ /a
1500305015	A.2 – Ablauf Direktkühlung (Adjustage II)	40.000 m ³ /a
1500305004	B – Ablauf Neutralisations-/Abschlammbecken	5.000 m ³ /a

2. Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden nachfolgend für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter den Punkten III. 2.1.1 und III. 2.2.1, soweit für diese weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Anforderungen nach dem Stand der Technik dargestellt.

Messstellen-Nr.	Parameter	Stand der Technik	Probenahmeart
1500305004	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	Stichprobe“

- u) Es wird Anlage 1 „Örtliche Lage der Gewässerbenutzung“ angefügt.
- B.** Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 10.10.2008 (Az. 405.5.2-62631-85-01-08), zuletzt geändert durch 3. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.07.2018 (Az. 405.5.2-62631-85-01-18) bleibt im Übrigen unberührt.
- C.** Die Kosten hat die Ilseburger Grobblech GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die Ilseburger Grobblech GmbH (nachfolgend: ILG) betreibt im Industriepark Ilseburg eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von mehr als 20 t. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.6.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage).

Die ILG ist Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des LVwA vom 10.10.2008, Az. 405.5.2-62631-85-01-08, zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 12.07.2018, Az. 405.5.2-62631-85-01-18 für das Einleiten von Abwasser aus dieser IE-Anlage.

Mit Schreiben vom 14.03.2019 beantragte ILG die Erweiterung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis um das Einleiten von Produktionsabwasser aus dem Neubau einer 3-schiffigen Produktionshalle auf dem Betriebsgelände in Ilseburg („Adjustage II“). Mit Schreiben vom 29.05.2019 wurden die Antragsunterlagen ergänzt.

II.

Die beantragte Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Das Landesverwaltungsamt ist für die beantragte Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Es wurde entsprechend § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) ein Erlaubnisverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, weil

- in dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der IE-Anlage keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich war, und
- die Prüfung ergeben hat, dass – aufgrund der bereits vorhandenen zwei Einleitstellen in den verrohrten Abschnitt der Ilse und der Beibehaltung der zulässigen Abwassermenge – erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Einleitgewässer nicht zu erwarten sind; eine Zielwertüberschreitung des Parameters Temperatur für den Oberflächenwasserkörper (OWK)

WESOW21-00 „Ilse von Absturz in Ilsenburg bis Mündung in die Oker“ wurde laut OWK-Datenblatt 2009-2013 sowie der vorläufigen Zustandsbestimmung (Stand 02/2020) nicht festgestellt.

Im Verfahren wurden folgende Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt:

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
 - Gewässerkundlicher Landesdienst
 - Flussbereich Halberstadt, als Unterhaltungspflichtiger für Gewässer 1. Ordnung
- Landesverwaltungsamt
 - Referat 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat 404 – Wasser

Der Bescheid-Entwurf des 4. Änderungs- und Ergänzungsbescheides wurde der Ilsenburger Grobblech GmbH mit Schreiben vom 29.06.2020 zur Anhörung vorgelegt. Die dazu von der der Ilsenburger Grobblech GmbH erfolgte Äußerung im Schreiben vom 22.07.2020 ist berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser in Gewässer liegen vor, da in Einklang mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. d. § 57 Abs.1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 WHG vereinbar ist.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen nicht vor.

Die beantragte Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen mit den beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen.

Die **Punkte A. a), p), q), r) und s)** waren wegen der Reform des Wasserrechts in 2009 (Wasserhaushaltsgesetz) und 2011 (Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt) aus Gründen der Klarstellung erforderlich.

Mit **Punkt A. b)** wird im Wesentlichen antragsgemäß die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigen Produktionsabwasser aus der „Adjustage II“ geregelt. Da die Gesamtmenge Abwasser gleichbleibt, wurde die maximale Einleitmenge für den bisher einzigen Abwasserstrom aus der Warmumformung entsprechend herabgesetzt. Die maximal zulässige Abwassermenge aus der Wasseraufbereitung wurde, wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers im Ausgangsbescheid, von Amtswegen korrigiert.

Darüber hinaus wird von Amtswegen auch die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser über die Ausläufe 3 a und 6 in die Ilse in die Erlaubnis aufgenommen. Diese beiden Teilströme sind bislang in der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Harz vom 26.11.2014, Az. 95843-2014-316, geändert durch Bescheid des Landkreises Harz vom 20.03.2018, Az. 95843-2014-316, geregelt. Da es für eine Einleitungsstelle nur eine Erlaubnis geben kann und die sachliche Zuständigkeit für die hier in Rede stehenden Einleitungsstellen gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) Wasser-ZustVO beim Landesverwaltungsamt liegt, war die Aufnahme erforderlich. Der Landkreis Harz hat mit Bescheid vom 29.07.2020, Az. 95843-2014-316 die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Ausläufe 3a und 6 entsprechend widerrufen. Der Widerruf wird ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem der hier gegenständliche 4. Änderungs- und Ergänzungsbescheid nicht mehr mit Rechtsmittel angegriffen werden kann.

Die geänderte Darstellung der „Örtlichen Lage der Gewässerbenutzung“ in **Punkt A. c)** ohne tatsächliche Änderung der örtlichen Lage ist erforderlich, um die Lage der Gewässerbenutzungen wasserwirtschaftlich und vermessungstechnisch eindeutig zu beschreiben und entspricht der derzeitigen Verwaltungspraxis.

Hierbei sind die Angaben aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen zugrunde gelegt. Die beiden Ausläufe sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Koordinaten für den Auslauf 3 a wurden antragsgemäß ergänzt; sie entsprechen dem amtlichen Lagebezugssystem in Sachsen-Anhalt, dem Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 mit der Universalen Transversalen Mercator Abbildung (ETRS89/UTM). Die Geobasisdaten werden durchgängig in der UTM-Zone 32 geführt.

Der **Punkt A. d)** setzt die Darstellung von „Anforderungen an das Abwasser“ in wasserrechtlichen Bescheiden entsprechend der geübten Verwaltungspraxis um. Der bisherige Punkt III. 5 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird dabei den Anforderungen vorangestellt. Der neue Punkt III. 1. „Allgemeine Anforderungen“ wird zur Klarstellung aufgenommen, da die Festlegungen bereits aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV unmittelbar gelten.

Der **Punkt A. e)** ist erforderlich, um

- das „Abwasser aus der Warmumformung“ zur Klarstellung zweifelsfrei zu benennen;
- zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, an welchen Messstellen die festgelegten Überwachungswerte gelten;
- zur Klarstellung einen Überwachungswert für „Abfiltrierbare Stoffe“ festzulegen, der aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV i. V. m. Anhang 29 Teil A Abs. 3 und Teil C Abs. 1 bereits unmittelbar gilt;
- zur Vereinfachung der behördlichen und Selbstüberwachung die bisherigen Anforderungen an die Temperatur und den zulässigen pH-Wert-Bereich vom Gesamtstrom (bisher nur Auslauf 6) in die geregelten Abwasserteilströme zu verlegen;
- antragsgemäß die Überwachungswerte des Teilstroms A.1 auch für den Teilstrom A.2 festzulegen.

Darüber hinaus wird der Überwachungswert für „Zink“ von Amtswegen gestrichen, da er ausweislich der Ergebnisse der behördlichen Überwachung nicht im Abwasser zu erwarten ist.

Der Parameter „Chrom, gesamt“ könnte aus gleichem Grund entfallen. Da es sich hier um einen abwasserabgaberelevanten Überwachungswert handelt, wird er jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit von Amtswegen festgelegt. Auf die Überwachung ist damit die 4-aus-5-Regel entsprechend § 6 Abs. 1 AbwV anwendbar.

Die Rückwirkung der Überwachungswerte zum 01.01.2020 erfolgt mit Zustimmung des Einleiters.

Der **Punkt A. f)** ist erforderlich, um

- das „Abwasser aus der Wasseraufbereitung“ zur Klarstellung zweifelsfrei zu benennen;
- zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, an welcher Messstelle die festgelegten Überwachungswerte gelten;
- zur Vereinfachung der behördlichen und Selbstüberwachung die bisherigen Anforderungen an die Temperatur und den zulässigen pH-Wert-Bereich vom Gesamtstrom (bisher nur Auslauf 6) in die geregelten Abwasserteilströme zu verlegen;

Der Parameter „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene“ ist ausweislich der Ergebnisse der behördlichen Überwachung im Abwasser nicht zu erwarten und könnte daher entfallen. Da es sich hier um einen abwasserabgaberelevanten Überwachungswert handelt, wird er jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit von Amtswegen in Höhe des Schwellenwertes nach Anlage 1 AbwAG festgelegt. Auf die Überwachung ist damit die 4-aus-5-Regel entsprechend § 6 Abs. 1 AbwV anwendbar.

Die Rückwirkung der Überwachungswerte zum 01.01.2020 erfolgt mit Zustimmung des Einleiters.

Der **Punkt A. g)** ist eine Folgeänderung der Punkte A. e) und f).

Der **Punkt A. h)** ist erforderlich, weil die Regelung zur Rückstellprobe keine Anforderung an das Abwasser i. S. einer Inhaltsbestimmung darstellt. Aufgrund der Systematik ist sie den Nebenbestimmungen und hier dem Punkt Selbstüberwachung zuzuordnen.

Mit **Punkt A. i)** wird der bisherige Punkt III. 6 gestrichen, welcher eine Anforderung aus Anhang 31 Teil B Abs. 2 AbwV festlegt. Die Streichung ist erforderlich, weil die Anforderung nur für Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen gilt, das im vorliegenden Fall nicht anfällt.

Die **Punkte A. j), k) und l)** dienen der Klarstellung.

Mit **Punkt A. m)** wird die Tabelle der zwingend erforderlichen Probenahmestellen mit den jeweiligen behördlichen Messstellennummern um den Teilstrom A.2 ergänzt. Dies ist erforderlich, weil die eindeutige Zuordnung der Ergebnisse der behördlichen Überwachung zu den Probenahmestellen die Angabe der jeweiligen Messstellennummern voraussetzt.

Der **Punkt A. n)** dient der Klarstellung, da die abweichenden Regelungen zur Eigenüberwachung im Ausgangsbescheid vom 10.10.2008 nunmehr durch die Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) mit erfasst sind.

Der **Punkt A. o)** ist erforderlich, weil ILG einer Verschärfung des Überwachungswertes für „Chrom, gesamt“ auf 0,050 mg/l ILG im Rahmen der Anhörung nicht zugestimmt hat.

Der bislang nach dem Stand der Technik festgelegte Überwachungswert von 0,20 mg/l wurde im Abwasser aus der Warmumformung bei der behördlichen und Eigenüberwachung des Teilstroms A.1 deutlich unterschritten. Bei einer entsprechenden Nachfrage kann es jedoch zu einem Sortimentswechsel kommen, bei dem Vormaterial mit einem höheren Chromgehalt eingesetzt werden müsste. Um ILG eine an die jeweilige Marktsituation angepasste Produktion und flexible Sortimentswechsel zu ermöglichen, wird der bisherige Überwachungswert beibehalten.

Die verfügte Mitteilungspflicht soll die zuständige Wasserbehörde im Gegenzug in die Lage versetzen, die Auswirkungen eines im Vergleich zum Ist-Zustand erhöhten Frachteintrages von „Chrom, gesamt“ in die Ilse mit Blick auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zeitnah überprüfen zu können.

In **Punkt A. t)** werden die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen entsprechend der geübten Verwaltungspraxis neu gefasst.

Die festgelegten Jahresschmutzwassermengen für die Abwasserströme A.1 und B wurden auf der Grundlage der Eigenüberwachungsberichte der Jahre 2013 – 2018 behördlicherseits geschätzt. Für den neuen Abwasserstrom A.2 wurde die Jahresschmutzwassermenge antragsgemäß festgelegt.

Die Jahresschmutzwassermengen sind ausschließlich Rechengrößen für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem AbwAG. Sie sind keine ordnungsrechtliche Begrenzung der maximal zulässigen Abwassermengen.

Durch **Punkt A. u)** wird der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis eine Anlage 1 angefügt, mit deren Hilfe auch ohne ein Geoinformationssystem die örtliche Lage der Gewässerbenutzung erkennbar ist.

Die verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

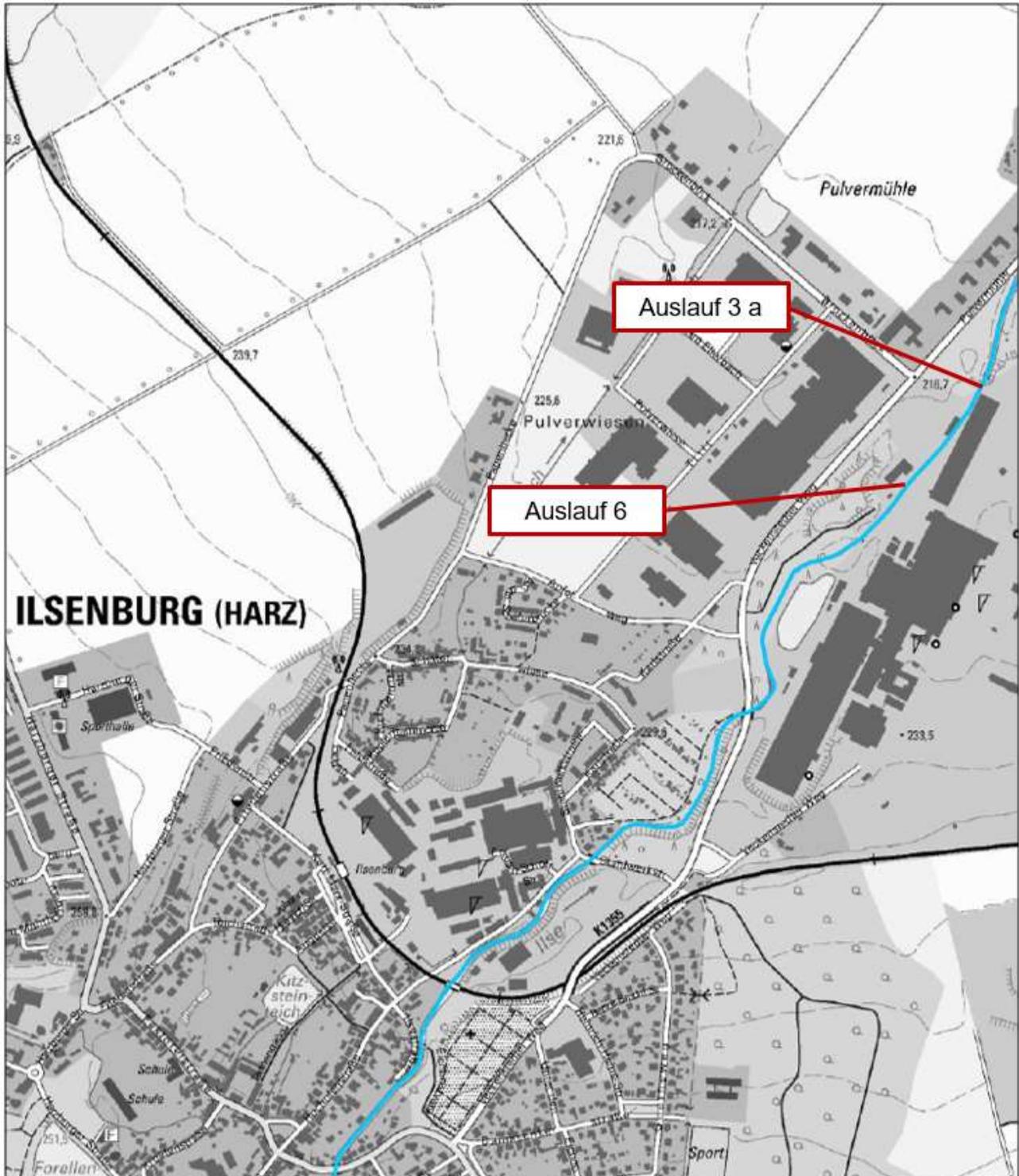
Anlage

Anlage 1 „Örtliche Lage der Gewässerbenutzung“

Verteiler:

- Adressat
- Landkreis Harz, Wasserbuch
- Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung



Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BImSchV 4.

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i. d. F. d. B. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

EigÜVO

Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

IZÜV

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG LSA (2006)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. d. B. vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)